

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 21/1992 S. 1184

423

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandgrube am Mahlerthof“ vom 5. Mai 1992

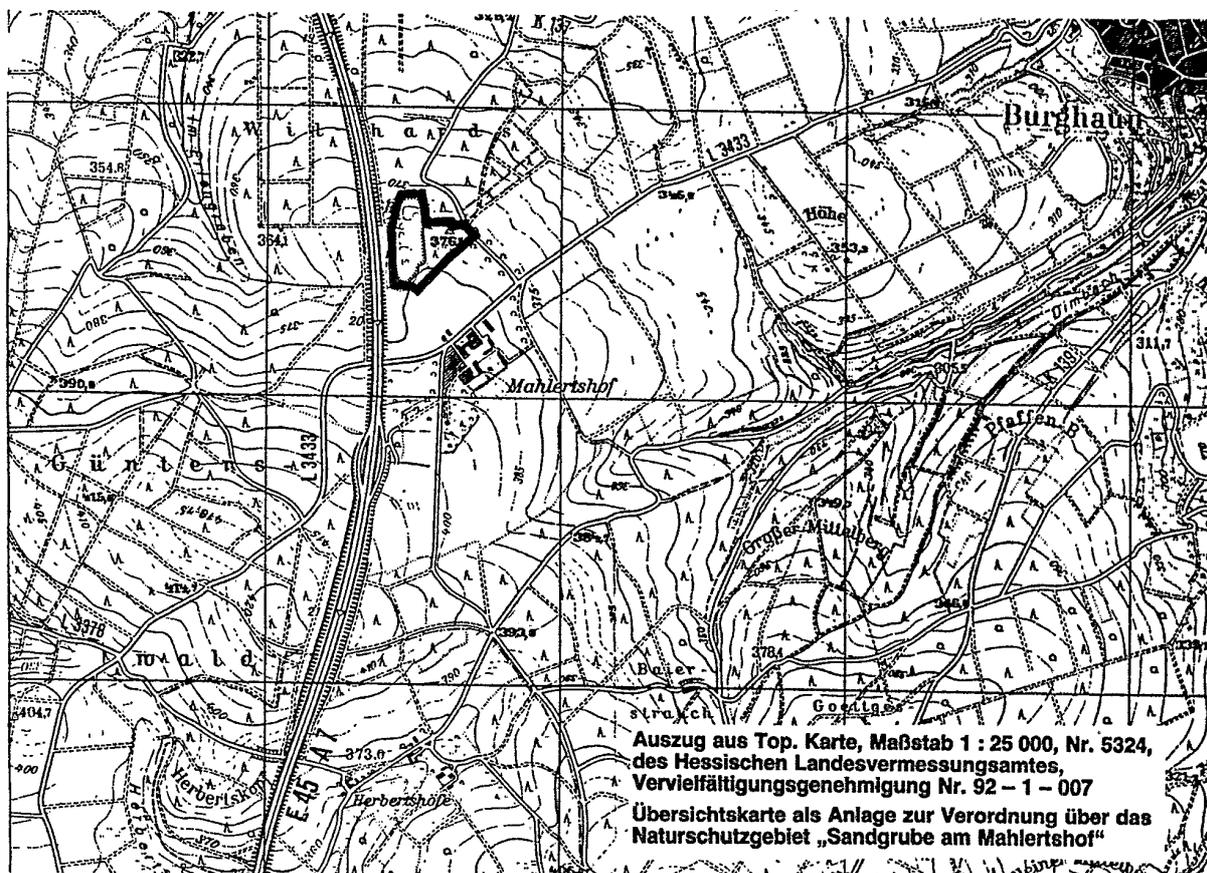
Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

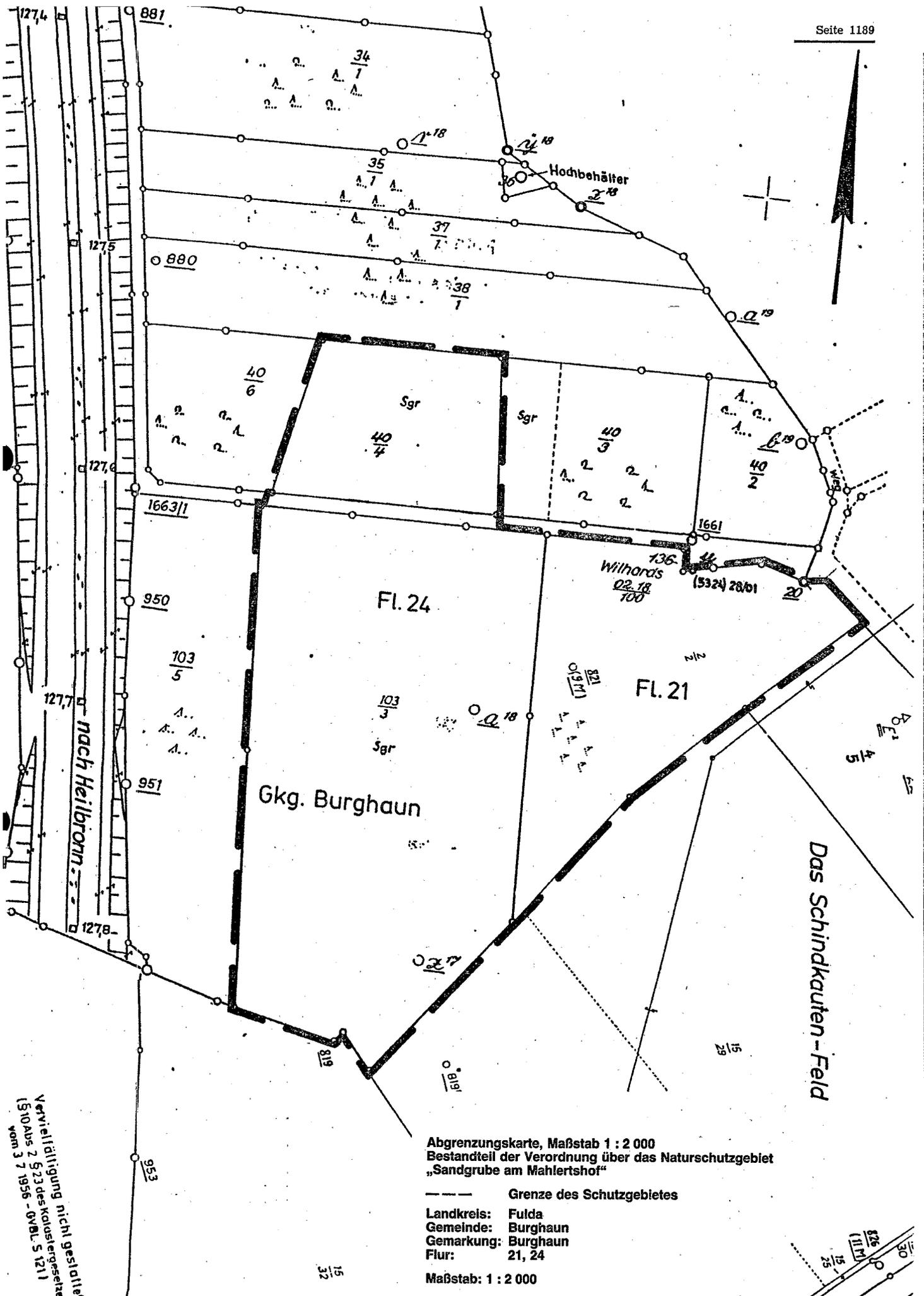
§ 1

(1) Die ehemalige Sandgrube am Mahlerthof westlich von Burghaun wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Sandgrube am Mahlerthof“ liegt in der Gemarkung Burghaun der Gemeinde Burghaun im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 4,38 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.





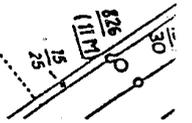
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Sandgrube am Mahlerthof“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Fulda
 Gemeinde: Burghaun
 Gemarkung: Burghaun
 Flur: 21, 24

Maßstab: 1 : 2 000

Verteilt durch die
 Vertriebsstelle
 (510405 2 523 des Katastergesetzes
 vom 3 7 1956 - GVB. 5 121)



(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ehemalige Sandgrube mit kleinen Feuchtgebieten, Wasser-, Schilf- und Sukzessionsflächen sowie den angrenzenden naturnahen Mischwald als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb des Weges zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb des für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Weges zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen und Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;

2. folgende Maßnahmen im Wald:

- a) die Entnahme hiebsreifer oder geschädigter Nadelbäume;
 - b) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung eines standortgemäßen Mischwaldes sowie zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume;
- unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb des Weges betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen nutzt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 21/1992 S. 1188

424

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge 1992 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden folgenden Fortbildungslehrgang an:

F 49/WI

Das Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes

Zielgruppe:

— Sachbearbeiter/innen der Personalverwaltung

Schwerpunkt:

— Sinn der Zusatzversorgung, Anspruch auf Versorgung

— Versicherungspflicht, Beginn und Beendigung

— Versicherungsarten

— Finanzierung der Versorgungseinrichtungen, zvpflichtige Entgelte, Regel- und

Sonderentgelte, Entgeltmeldungen und Berichtigungen, Jahresumlagerechnung

— Abmeldung im Rentenfall, Rückrechnungszeiträume im Sinne des BAT/BMT-G, Beantragung von Rentenleistungen

— Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtung

— Anspruchsvoraussetzungen, Wartezeit, Versicherungsfall

— Versicherungsrenten (Mindestversorgungsrenten)

— Versorgungsrenten

— Hinterbliebenenrenten

— Sterbegelder

Der Vortrag basiert auf der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und